



Allgemeinverfügung

Verweilverbot für den Bereich rund um den Max-Eyth-See

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 1, 3, 4, 6, 63 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg folgende Allgemeinverfügung:

1. Am Samstag, den 18. September 2021, ist es in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt, im Bereich rund um den Max-Eyth-See zu verweilen, sich dort niederzulassen oder dort zu lagern.

Der Verbotsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist der Zugang zu Gebäuden, die sich innerhalb des Verbotsbereichs befinden, insbesondere zu den Gaststätten Mühlhäuser Straße 271, 305 und 311 und zu Vereinsgebäuden, sofern der Zugang auf direktem Weg erfolgt.

3. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Ausgenommen vom Verbot sind des Weiteren Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind.

4. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots nach Ziffer 1 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

5. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung. Das Aufenthaltsverbot bleibt somit auch im Fall eines Widerspruchs gegen diese Verfügung wirksam.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten oder unter www.stuttgart.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 16. September 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller

Anlage: Plan des Verbotsbereichs

